



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 100/2021/2022 3. LIGA

05.07.22 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 05.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.050,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.650,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1.FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung der drei Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in sicherheitstechnische, infrastrukturelle Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden, mithin antragsgemäß.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

21.06.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Relegationsspiels zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und der SG Dynamo Dresden am 20.05.2022 in Kaiserslautern

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.050,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Kaiserslauterer Fanblock im Rahmen einer Choreografie hinter einem Banner mindestens zehn Blinker und vier Bengalische Fackeln gezündet sowie eine Leuchtspur abgeschossen. Während des Spiels wurden im Kaiserslauterer Zuschauerbereich sodann insgesamt 34 weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet: In der 32., 42., 45. 61., 62., 87. und 89. Spielminute jeweils eine Bengalische Fackel, in der 24. und 83. Spielminute jeweils zwei Bengalische Fackeln, in der 90. Spielminute fünf Bengalische Fackeln, in der 46. und 71. Spielminute jeweils acht Bengalische Fackeln sowie 54. und 90. Spielminute jeweils ein Blinker. Der Spielbetrieb wurde jeweils nicht beeinträchtigt (Fall 1).



Vor Spielbeginn wurden im Rahmen einer Choreografie der Kaiserslauterer Anhänger verwendete rote und weiße Papierbögen zum Teil zu Kugeln geformt und auf das Spielfeld geworfen. Das Entfernen der Papierkugeln durch den Ordnungsdienst und einzelne Spieler führte zu einer Verzögerung des Spielbeginns um 30 Sekunden (Fall 2).

In der 57. Spielminute wurde aus dem Kaiserslauterer Fanblock bei einem Dresdener Eckball eine Colaflasche aus Plastik in Richtung des Schiedsrichterassistenten geworfen. Der Schiedsrichterassistent wurde vom Inhalt der Flasche getroffen (Fall 3).

Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Das Werfen von Papierkugeln in der o.g. Art und Weise beeinträchtigt zudem erheblich den störungsfreien Ablauf des Spiels. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 17.550,- Euro.

Die o.g. Fälle 2 und 3 stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zu Gunsten des 1. FC Kaiserslautern, dass dieser die Vorfälle bedauert. Straferschwerend fällt im Fall 2 ins Gewicht, dass sich der Spielbeginn verzögert hat und im Fall 3 der Schiedsrichterassistent von Flüssigkeit getroffen wurde. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 2.000,- Euro (Fall 2) bzw. 500,- Euro (Fall 3).



Insgesamt ergibt sich somit **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 20.050,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 28.06.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –